



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der deutsche Film

Deutscher Film-Autoren-Kongreß <1, 1947, Berlin, Ost>

Berlin, 1947

Entwurf eines Filmdrehbuch-Normalvertrages

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72915)

§ 7

Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

§ 8

Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Form. Gegenseitige briefliche Bestätigung genügt. Für die Auslegung des Vertrages gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt der handelsgerichtlich eingetragene Sitz der Filmfirma.

**Entwurf
eines
Filmdrehbuch-Normalvertrages**

Zwischen Herrn / Frau / Fräulein*)
als Drehbuchverfasser/Drehbuchmitarbeiter*) einerseits — im folgenden „Verfasser“
genannt — und der Filmherstellungsfirma
andererseits — im folgenden „Filmfirma“ genannt — wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das Drehbuch

(1) Der Verfasser verpflichtet sich zur Ausarbeitung eines drehreifen Manuskriptes (im folgenden „Drehbuch“ genannt) nach dem Roman / der Novelle / dem Bühnenstück*)
dem Entwurf vom Verfasser oder von (hier ist der Name des etwaigen Verfassers des Originalentwurfes einzusetzen)

Die Ablieferung des Drehbuches erfolgt infacher Ausfertigung.

(2) Nach Ablieferung des Drehbuches kann die Filmfirma den Verfasser ohne besondere Vergütung mit Änderungen, Verbesserungen oder mit der Umgestaltung des Drehbuches beauftragen. Einen Anspruch darauf, diese Nachbesserung oder Umgestaltung des Drehbuches selbst auszuführen, hat der Verfasser nicht. Die Filmfirma kann einen Dritten mit den von ihr gewünschten Änderungen beauftragen.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem die Abänderung, Verbesserung oder Umgestaltung des Drehbuches durchgeführt werden soll, muß spätestens 14 Tage nach Ablieferung des Drehbuches bestimmt werden.

(4) Beabsichtigt der Verfasser, einen oder mehrere Mitarbeiter zu seiner Drehbucharbeit hinzuzuziehen, so bedarf es hierzu einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und der Filmfirma.

§ 2

Übertragung der Rechte

(1) Mit der Ablieferung des Drehbuches durch den Verfasser und der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung durch die Filmfirma gehen alle Verfilmungsrechte, die durch die Arbeit des Drehbuchverfassers entstanden sind, an die Filmfirma über ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche oder sprachliche Beschränkung. Die Filmfirma ist demgemäß befugt, den von ihr nach dem Drehbuch hergestellten Film mit fremdsprachigen Titeln zu versehen, den Film fremdsprachig zu synchronisieren und fremdsprachige Versionen herzustellen.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Sollten fremdsprachige Versionen durch andere Firmen als die vertragschließende Filmfirma durchgeführt werden, so muß mit dem Drehbuchautor über eine entsprechende Entschädigung verhandelt werden.

Über die Verfilmungsrechte eines etwaigen Original- oder Drehbuchentwurfes muß ein besonderer Vertrag geschlossen werden.

(2) Die Rechtsübertragung erstreckt sich auf alle bekannten und noch unbekanntem Arten, Systeme und Verfahren der Kinematographie einschließlich der Wiedergabe des Films durch Rundfunk zu Werbezwecken oder Television.

(3) Rechte am Titel, soweit sie dem Verfasser zustehen, werden der Filmfirma mitübertragen.

(4) Die Filmfirma hat das Recht, kurze Inhaltsangaben des Drehbuches in allen Sprachen für die Werbung, Presse, Rundfunk und Programme anzufertigen.

(5) Der Verfasser kann, wenn die Filmfirma damit einverstanden ist, das Drehbuch veröffentlichen. Es steht ihm jedoch frei, das Drehbuch anderweitig schriftstellerisch zu verwerfen (z. B. als Roman, Theaterstück oder Erzählung) unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Urheberrechte des Originalstoffes gewahrt werden.

(6) Die Filmfirma ist verpflichtet, bei Verkauf oder Weiterübertragung der durch diesen Vertrag erworbenen Rechte den Verfasser zu benachrichtigen.

§ 3

Bestand der Rechte

(1) Der Verfasser steht dafür ein, daß das von ihm hergestellte Drehbuch — insbesondere auch der von ihm gewählte Titel — nicht gegen das Urheberrecht oder gegen sonstige Rechte Dritter verstößt.

Sollte der Drehbuchverfasser geistiges Eigentum eines Dritten zur Ausgestaltung des Drehbuches verwandt haben, ohne daß die Filmfirma davon Kenntnis hatte, so obliegt es ihm, die Ansprüche dieses Dritten zu befriedigen.

(2) Der Verfasser wird die Filmfirma bei der Geltendmachung der ihr übertragenen Rechte in jeder von der Filmfirma gewünschten, in seiner Macht liegenden Weise unterstützen (z. B. im Falle urheberrechtlicher Ansprüche eines Dritten).

(3) Der Verfasser wird diejenigen Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern zur Erwirkung des Schutzes notwendig sind (wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Anmeldung des Copyrights) oder die in den einzelnen Ländern zur Verlängerung der Schutzfrist getroffen werden müssen, auf Verlangen und auf Kosten der Filmfirma durchführen.

§ 4

Verfilmung

(1) Es unterliegt dem freien Ermessen der Filmfirma, ob und wann sie diesen Film herstellen oder ob und mit welchen Änderungen oder Umgestaltung an Form und Inhalt sie das Drehbuch hierbei benutzen will.

(2) Die Filmfirma verpflichtet sich, den Namen des Verfassers im Vorspann und in der für den Film veranstalteten Werbung gut sichtbar zu nennen. Die Nennung muß jedoch dem Grundsatz der Wahrheit der Urheberbezeichnung entsprechen.

(3) Bei weitgehenden Änderungen des Drehbuches durch die Filmfirma ist der Verfasser berechtigt, in Schriftform zu erklären, daß die Nennung seines Namens im Vorspann und in der von der Filmfirma für den Film veranstalteten Werbung zu unterbleiben hat.

(4) Geht der Filmfirma eine solche schriftliche Erklärung zu, wonach der Verfasser die Nennung seines Namens zu unterlassen verlangt, so gilt die bisherige Filmwerbung sowie die Weiterverwendung des bereits vorliegenden Werbematerials als zugelassen.

(5) Wenn die Filmfirma, nachdem das Drehbuch einmal von ihr oder ihren Rechtsnachfolgern verfilmt worden ist, die durch diesen Vertrag erworbenen Rechte im In- oder Auslande zur weiteren Verfilmung verkauft, so steht dem Autor des Drehbuches die nochmalige Zahlung der Hälfte der in § 5 dieses Vertrages ausgemachten Vergütung zu.

§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung für die Drehbucharbeit des Verfassers einschließlich der von der Filmfirma gewünschten Änderungen oder Umgestaltungen und für alle vom Verfasser übertragenen Rechte und übernommenen Pflichten beträgt

RM

(in Zahlen und Worten)

und ist wie folgt zu zahlen:

- $\frac{1}{3}$ drei Tage nach beiderseitiger Unterschrift des Vertrages,
- $\frac{1}{3}$ drei Tage nach Ablieferung des Drehbuches,
- $\frac{1}{3}$ nach endgültiger Abnahme des Drehbuches resp. nach der Erklärung der Arbeitsbeendigung durch die Filmfirma.

(2) Wird die Durchführung der gewünschten Änderungen nicht 14 Tage nach Ablieferung des Drehbuches in Angriff genommen, sondern ein späterer Termin vereinbart, so ist an den Verfasser die Hälfte des letzten Drittels auszuführen.

(3) Lehnt der Verfasser nach § 1 Abs. 3 die Durchführung der von der Filmfirma gewünschten Änderungen im Drehbuch ab, so entfällt die Auszahlung des letzten Drittels.

(4) Die Filmfirma muß die Beendigung der Arbeit oder die Abnahme des Drehbuches schriftlich erklären.

(5) Die Zahlungen erfolgen in folgender Form:

.....
.....

§ 6

Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

Es sind keinerlei Vereinbarungen getroffen worden außer denen, die in diesem Vertrag schriftlich festgelegt sind.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Vertrages.

Für die Auslegung des Vertrages gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt der handelsgerichtlich eingetragene Sitz der Filmfirma
....., den 19....., den 19.....
(Unterschrift des Verfassers) (Unterschrift der Filmfirma)

Tantiemen-Beteiligung

In einer internen Aussprache über die Tantiemen-Beteiligung las Dr. von Gordon folgende Notiz vor:

„Ein kurioser Autorenvertrag wurde von MGM getätigt: Für seine Novelle ‚Command Decision‘ erhält William Wister Haines 100 000 Dollar Anzahlung. Dieser Preis wird bis zu einer Höchstgrenze von 300 000 Dollar gesteigert. Diese Summe wird durch eine 15prozentige Beteiligung aus dem Gros der Wochen-Einnahme des Films erreicht. Clark Gable wird die Hauptrolle spielen, Robert Taylor die zweite Männerrolle. Die Aufnahmen werden 1948 stattfinden, und der Film wird am 1. Oktober 1949 in Verleih gehen. Dann also wird der Autor seine Anteile ein-kassieren können.“ MGM hatte bisher von solchen prozentualen Beteiligungen nichts wissen wollen. Doch ist der Autor ein Protégé des allgewaltigen Gable. Die Novelle wird auch als Bühnenstück verarbeitet.“